

65. Zur Auslegung gemeinschaftlicher gemäß § 2269 Abs. 1 BGB.
errichteter Testamente.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 23. April 1912 i. S. säch. Fiskus (Bekl.)
w. R. (Kl.). Rep. VII. 85/12.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Haben Ehegatten ein gemeinschaftliches Testament errichtet, so ist für die Auslegung regelmäßig von dem auch der Vorschrift des § 2269 BGB. zugrunde liegenden (Prot. Bd. 5 S. 406, 407) Gedanken auszugehen, daß die Ehegatten ihr Vermögen als ein einheitliches ansehen, woraus sich dann ergibt, daß der Überlebende als uneingeschränkter Herr des gesamten beiderseitigen Vermögens und die eingesezten Verwandten für den gesamten Nachlaß als Erben des zuletzt versterbenden Ehegatten anzusehen sind. Eine dahingehende Absicht wird freilich als ausgeschlossen angesehen werden müssen,

wenn im Testamente die Verwandten des Mannes als Erben des Nachlasses des Mannes und die Verwandten der Frau als Erben ihres Nachlasses bezeichnet sind. Im vorliegenden Testamente bestimmen aber die Erblasser, „daß nach unserem beiderseitig erfolgten Ableben zu unseren Erben“ die unter A aufgeführten Verwandten des Mannes und die unter B aufgeführten Verwandten der Frau dergestalt eingesetzt sind, daß „von der Verlassenschaft, die nach unserem erfolgten beiderseitigen Ableben“ vorhanden ist, die unter A genannten Erben die eine Hälfte, die unter B genannten die andere Hälfte erhalten. Diese Bestimmungen sprechen dafür, daß die Erblasser die beiderseitigen Vermögensmassen zu einer einheitlichen Erbmasse zusammengeworfen haben und daß von dieser Einheit, soweit beim Tode des Überlebenden davon noch etwas vorhanden ist, die beiderseitigen Verwandten je die Hälfte erhalten sollten. Es ist wenigstens nicht abzusehen, von welcher anderen Einheit diese Hälften berechnet werden sollten. Wenn der Erblasser seinen Verwandten die Hälfte der nach dem beiderseitigen Ableben vorhandenen Nachlassenschaft zuweist, so könnte hierin eine Verfügung über die von ihm herkommende gesonderte Vermögensmasse zugunsten dieser seiner Verwandten nur dann gefunden werden, wenn sein Vermögen etwa der Hälfte des Gesamtvermögens beider Erblasser gleichgekommen wäre. Nach der in der Berufungsinstanz vorgetragenen, vom Berufungsrichter aber nicht berücksichtigten Behauptung des Beklagten sollen jedoch von diesem Gesamtvermögen 36 000 *M* vom Mann und nur 8000 *M* von der Frau hergerührt haben. Hiernach wäre anzunehmen, daß jeder der Ehegatten das ihm zustehende Sondervermögen seinen Verwandten habe zuwenden wollen, wenn der Mann seinen Verwandten etwa $\frac{9}{11}$ und die Frau ihren Verwandten etwa $\frac{2}{11}$ des Gesamtnachlasses zugewiesen hätte. Das ist aber nicht geschehen. Zur nochmaligen Prüfung des Inhalts des Testaments auf Grund der vorstehenden Erwägungen und unter Berücksichtigung der vorbezeichneten tatsächlichen Behauptung des Beklagten mußte die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen werden.“